

Allgemeine Einkaufsbedingungen der riag Oberflächentechnik AG

1. Geltungsbereich

- 1.1 Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt.
- 1.2 Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

2. Anfragen, Angebote, Bestellungen

- 2.1 Diese Bedingungen gelten auch für unsere Anfragen. Unsere Anfragen sind unverbindlich.
- 2.2 Der Lieferant hat sich im Angebot an unsere Anfrage zu halten und auf etwaige Abweichungen ausdrücklich hinzuweisen. Der Lieferant sollte das Angebot so gestalten, dass die Anforderungen hinsichtlich Qualität, ROHS-Verordnung, Umweltbelastung und Energieeffizienz berücksichtigt werden. Die Einreichung von Angeboten erfolgt kostenlos und unverbindlich für uns; für Besuche, Ausarbeitung von Plänen, Zeichnungen und dergleichen können wir ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung keine Vergütung gewähren. Grundlage unserer Anfrage/Bestellung ist die Zusicherung des Lieferanten, dass die von ihm gelieferten Stoffe, sowie Stoffe in Zubereitungen unter REACH vorregistriert, bzw. registriert sind.
- 2.3 Nur schriftliche Bestellungen sind verbindlich. In einer anderen Form erteilte Aufträge werden erst mit der schriftlichen Bestellung verbindlich. Sofern wir nicht ausdrücklich auf eine Auftragsbestätigung verzichtet haben, ist uns jede Bestellung sofort unter Angabe der verbindlichen Lieferzeit schriftlich zu bestätigen.

In diesem Fall behalten wir uns vor, Bestellungen, über die nicht innerhalb von vierzehn Tagen eine Bestätigung des Lieferanten bei uns eingeht, zurückzuziehen. Ergänzende oder nachträgliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Die Preise sind Festpreise und gelten frei der von uns benannten Empfangsstelle. Verpackungskosten werden dann gesondert vergütet, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Sie sind uns bei frachtfreier Rücksendung der Verpackung gutzuschreiben, sofern nicht bereits eine Belastung durch uns erfolgt ist.
- 3.2 Preisänderungen müssen von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.
- 3.3 Sofern die bestellte Lieferung oder Leistung der Mehrwertsteuer unterliegt, muss die Mehrwertsteuer, der Mehrwertsteuersatz und die Nettowischensumme (vor Steuer) auf der Rechnung ausgewiesen werden. Soweit die Rechnung andere rechtliche Formmängel aufweist, wird eine solche von uns nicht akzeptiert.
- 3.4 Die Rechnung ist nach Versand der Waren für jede Bestellung gesondert und unter Angabe unserer Bestellnummer, Artikelbezeichnung und Artikelnummer zu erteilen. Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese entsprechend Satz 1 erteilt werden, für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich.
- 3.5 Zahlungen erfolgen innerhalb 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb 60 Tagen ohne Abzug. Die Fristen beginnen mit Rechnungseingang oder, falls die Ware nach der Rechnung eintrifft, mit Wareneingang.

4. Aufrechnung, Eigentumsvorbehalt, Abtretung

- 4.1 Wir sind berechtigt, mit fälligen oder betagten Forderungen aufzurechnen, die uns gegen den Lieferanten zustehen.
- 4.2 Ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten wird nicht anerkannt. Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Im Falle der Verarbeitung oder Vermischung erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- 4.3 Die Abtretung gegen uns gerichteter Ansprüche bedarf unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

5. Lieferung, Erfüllungsort

- 5.1 Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.
- 5.2 Im Falle des Lieferverzugs sind wir berechtigt, einen pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 2,5 % des Lieferwertes pro vollendeter

Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 10%. Weitergehende gesetzliche Ansprüche werden vorbehalten. Der Lieferant hat das Recht, uns nachzuweisen, dass infolge des Verzugs kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. Die Pauschale ermässigt sich dann entsprechend.

- 5.3 Erfüllungsort für die Lieferverpflichtung ist der von uns benannte Empfangsort/Empfangsstelle. Beim Fehlen einer ausdrücklichen Benennung ist Erfüllungsort unser Firmensitz.
- 5.4 Der Gefahrenübergang richtet sich nach der vereinbarten Lieferkondition. Soweit keine Vereinbarung getroffen ist, geht die Gefahr bei Ablieferung der Ware an der vereinbarten Empfangsstelle auf uns über.
- 5.5 Allen Sendungen ist ein Packzettel und ein Lieferschein mit Angabe unserer Bestellnummer, Artikelbezeichnung und Artikelnummer beizufügen.

6. Untersuchung, Rüge

Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu prüfen. Die Rüge ist rechtzeitig erfolgt, soweit sie innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen ab Zugang beim Lieferanten eingeht.

7. Gewährleistung und Haftung

- 7.1 Der Lieferant übernimmt Gewähr dafür, dass seine Lieferung oder Leistung die zugesicherten Eigenschaften hat, den neuesten anerkannten Regeln der Technik entspricht und nicht mit Sach- oder Rechtsmängeln behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.
- 7.2 Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns ungekürzt zu. Wir sind unabhängig davon berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Nacherfüllung in Form der Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. In diesem Fall hat der Lieferant die zum Zweck der Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Das Recht auf Schadensersatz und Rücktritt bleibt vorbehalten.
- 7.3 Erfolgt eine Bemusterung, so gelten die Eigenschaften des Musters als vom Lieferanten garantiert.
- 7.4 Werden wir wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen oder -gesetze wegen Fehlerhaftigkeit unseres Produktes in Anspruch genommen und ist die Fehlerhaftigkeit auf einen Fehler der vom Lieferanten gelieferten Sache zurückzuführen, so hat der Lieferant uns von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes schriftliches Verlangen freizustellen. Darüber hinaus stellt der Lieferant uns von sämtlichen Schadensersatz- und Gewährleistungsansprüchen des Kunden frei, soweit die Ansprüche auf Mängeln der gelieferten Waren und Leistungen oder Verschulden des Lieferanten oder eines seiner Erfüllungsgehilfen beruhen; dies gilt auch für Folgeschäden und -kosten. Der Schaden umfasst auch die Kosten einer etwaigen Rückrufaktion, die wir nach sachgerechter Prüfung vornehmen können.
- 7.5 Der Lieferant unterhält eine nach Art und Umfang geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung und weist diese auf unsere Anforderung nach.
- 7.6 Der Lieferant gewährleistet ferner, dass seine Lieferungen den Anforderungen der Arbeitsschutz- und gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen, dass insbesondere die hiernach erforderlichen Schutzvorschriften mitgeliefert werden; auch wenn einzelne Teile, die zum einwandfreien Betrieb erforderlich sind, in diesem Bestellschreiben nicht gesondert aufgeführt sind. Im Übrigen verpflichtet sich der Lieferant, die Lieferung entsprechend den Bedingungen der jeweils zuständigen Berufsgenossenschaft auszuführen.

8. Fertigungsunterlagen und Fertigungsmittel

- 8.1 Die dem Lieferanten übergebenen Fertigungsunterlagen werden ihm als unser Eigentum ausschliesslich zur Durchführung unserer Aufträge anvertraut. Sie sind nach Beendigung der Arbeiten zurückzugeben. Sie dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden, soweit dies nicht im Einzelfall für die Vertragserfüllung erforderlich ist.
- 8.2 Der Lieferant ist verpflichtet, alle übergebenen technischen und kaufmännischen Unterlagen streng vertraulich zu behandeln und auch seine Unterprioritäten entsprechend zu verpflichten.

9. Ursprungsnachweise, Exportbestätigung

- 9.1 Von uns angeforderte Ursprungsnachweise (z.B. Lieferantenerklärungen, Warenverkehrsbescheinigungen im Sinne der EWB-EFTA-Ursprungsbestimmungen) wird der Lieferant mit allen erforderlichen Angaben versehen und ordnungsgemäss unterzeichnet zur Verfügung stellen.
- 9.2 Der Lieferant wird uns informieren, wenn ein Liefergegenstand ganz oder zum Teil Exportbeschränkungen nach dem schweizerischen, dem deutschen oder einem sonstigen (z.B. US-amerikanischen) Aussenwirtschaftsrecht unterliegt.

10. Schutzrechte

Der Lieferant haftet dafür, dass durch seine Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände und/oder des hergestellten Werkes Patente oder Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Der Lieferant verpflichtet sich, uns von etwaigen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung dieser Rechte freizustellen und uns auch sonst schadlos zu halten

11. Compliance

- 11.1 Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einzuhalten und daran zu arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verringern. Weiter wird der Lieferant die „Zehn Prinzipien“ der Global Compact Initiative der UN beachten. Diese betreffen im Wesentlichen den Schutz der internationalen Menschenrechte, das Recht auf Tarifverhandlungen, die Abschaffung von Zwangsarbeit und Kinderarbeit, die Beseitigung von Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung, die Verantwortung für die Umwelt und die Verhinderung von Korruption. Weitere Informationen zur Global Compact Initiative der UN sind unter www.unglobalcompact.org erhältlich.

- 11.2 Für den Fall, dass sich ein Lieferant wiederholt und/oder trotz eines entsprechenden Hinweises gesetzeswidrig verhält und nicht nachweist, dass der Gesetzesverstoss soweit wie möglich geheilt wurde und angemessene Vorkehrungen zur künftigen Vermeidung von Gesetzesverstössen getroffen wurden, behalten wir uns das Recht vor, von bestehenden Verträgen zurückzutreten oder diese fristlos zu kündigen.

12. Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 12.1 Gerichtsstand ist unser Geschäftssitz. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Sitz zu belangen.

- 12.2 Auf dieses Geschäft findet das materielle Schweizer Recht (Obligationenrecht) unter Ausschluss des Kollisionsrechts und völkerrechtlicher Verträge, insbesondere des Wiener Kaufrechts, Anwendung.

Version 5/2018



riag Oberflächentechnik AG
Murgstrasse 19a • CH-9545 Wängi